

S a t z u n g
über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
und über die Stiftung und die Verleihung
einer Ehrenmedaille der Stadt Rheinfelden (Baden)
vom 11.10.1973

§ 1

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes für besondere Verdienste nach § 22 der Gemeindeordnung ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Rheinfelden (Baden) zu vergeben hat.

(2) Für die Auszeichnung

- a) von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Rheinfelden (Baden) verdient gemacht haben, und
- b) von Rheinfelder Sportlern oder Mitgliedern eines Rheinfelder Sportvereins, die sich durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben,

stiftet die Stadt Rheinfelden (Baden) eine Ehrenmedaille; sie wird als Verdienstmedaille oder als Sportmedaille verliehen.

(3) Bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenmedaille ist in Betracht zu ziehen, dass der besondere Wert dieser Auszeichnungen mit ihrer Seltenheit zusammenhängt; die langjährige Ausübung einer bestimmten Funktion reicht für sich allein nicht für eine Ehrung aus.

§ 2

(1) Die Verdienstmedaille wird in Silber oder in Gold verliehen. Die Verleihung der Medaille in Silber setzt herausragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet voraus. Für besonders herausragende Leistungen kann die Medaille in Gold verliehen werden.

(2) Die Sportmedaille wird in Silber verliehen. Ihre Verleihung setzt herausragende sportliche Leistungen voraus (z. B. Erringung einer deutschen Meisterschaft, Europameisterschaft, Weltmeisterschaft oder einer Olympiamedaille).

§ 3

(1) Die Ehrenmedaille hat die Form einer Münze, einen Durchmesser von 60 mm und eine Stärke von 3 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite einheitlich eine Stadtansicht mit der Aufschrift „Stadt Rheinfelden (Baden)“. Die Verdienstmedaille zeigt auf der Rückseite das Stadtwappen mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste um die Stadt“. Die Sportmedaille zeigt auf der Rückseite das Stadtwappen mit der Aufschrift „Für besondere sportliche Leistungen“. Auf der Rückseite der Ehrenmedaille wird der Name des Geehrten und das Jahr der Verleihung eingraviert.

(2) Die Ehrenmedaille wird in Dukatengold (986/000) oder in Feinsilber ausgeführt.

§ 4

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenmedaille erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

(2) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der Bürgermeister oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats.

§ 5

(1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenmedaille erhält der Geehrte eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde, die seinen Namen, eine kurze Darstellung seiner Verdienste oder seiner Leistungen und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung enthält. Die Aushändigung erfolgt durch den Bürgermeister in einer dem Anlass entsprechenden Form.

(2) Mit ihrer Überreichung gehen Urkunde und Ehrenmedaille in das Eigentum des Geehrten über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 6

(1) Ehrenbürgerrecht oder Ehrenmedaille können vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats. Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch das Ehrenbürgerrecht verwirkt.

(2) Im Falle des Entzugs des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenmedaille sind Urkunde und Ehrenmedaille zurückzugeben. Dasselbe gilt bei Verwirkung des Ehrenbürgerrechtes.

§ 7

Diese Satzung begründet keinen Anspruch auf Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenmedaille. Über Verleihungen entscheidet der Gemeinderat nach freiem Ermessen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung (29.10.1973) in Kraft.